

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51516](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51516)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 19. Februar.

1848.

N^o 15.

Das Gespenst dreifachen Pistolencurses.

Von Kindheit an hat Nichts meine Neugierde mehr gereizt als Gespenstergeschichten und Alles was dahin einschlägt; mit wahren Bedauern, ja mit innerlichem Verdrusse mußte ich — so oft es möglich war der Sache etwas näher nachzuforschen — immer mit der nüchternen Entdeckung mich abgespeiset sehen, daß abergläubische Furcht und hasenherziger Mutz den Boden aufgelockert hatten, auf dem die geheimnißvollen Herrlichkeiten die Wurzeln ihrer anziehenden Schauergeslechter hatten einschlagen können.

Noch jetzt, wiewohl meine Kinderschuhe längst vertreten sind, übt Alles was als gespenstlich sich ankündigt, einen unwiderstehlichen Reiz auf mich aus, und immer regt sich noch die Hoffnung, es werde einmal doch irgend ein Mysterium das der Mühe werth wäre sich aufzuthun — es hat mir aber damit bis jetzt noch nie gelingen wollen.

Nach neulich, als in Nr. 12. d. Bl. ein funkelnagelneues Gespenst angekündigt wurde, regte sich die alte Hoffnung von Neuem, und als sogar die Zeitungen (die eben erst von den mittelalterlichen Greueln unsrer ungeheizten Gefängnisse wiederhallt hatten), die Kunde von dem unheimlichen Gaste mit bedenklicher Warnungstimme über ganz Deutschland, ja nach Europa hinausriefen, da glaubte ich, es müßte doch Etwas an der Sache sein, und ging auf die Straße hinunter, um nachzufragen wo das Gespenst sich denn zeige? Aber wie in der Woche vor-

her von der Gefängnißgeschichte, wenn auch nicht alles Wahre, doch alles Romantische schwand, als ich mir mußte erzählen lassen, mehr als die Hälfte der Gefängnisse sei heizbar, seit ein Paar Jahren sei kaum mehr als die Hälfte der Zellen besetzt gewesen, und die nicht heizbaren lägen in den bombenfesten und sonst freilich wenig einladenden Gewölben eines alten Pulverthurms, die im Winter und Sommer fast gleiche Temperatur hielten und seien wärmer als manches unsrer neueren Häuser *) — so löste auch der dreifache Pistolencurs mit der leute-schindenden Abgabenerhebung und dem unwürdigen Wucher mit Kursdifferenzen sich ebenso auf, wie die Gespenstergeschichten meiner Kindheit.

Mein Nachbar erklärte mir die Sache so: Bald nach Einführung des neuen Münzfußes sei der Handelskurs der Pistolen etwas gestiegen, es sei aber — wie denn bei uns Alles etwas langsam komme — fast ein volles Jahr darüber vergangen, ehe man recht gewußt, ob die Pistole im Handel wirklich nach

*) Dieses Gespenst hat denn aber doch wirklich Realität genug, um eine öffentliche Besprechung der Mühe werth zu achten, wenn es auch nach Geisterart im Dunkel unseres Verfahrens etwas zu groß erschienen ist. Als Vertheidiger eines Angeklagten, der in vielen Verhören sich „mit der Behandlung im Gefangenhause zufrieden“ erklärt hatte, sah ich noch vor kurzem die Klage im Protokoll, es sei doch gar zu kalt. Ich ging zu ihm und fand, daß der Beschwerde abgeholfen war; aber es war doch Zufall, daß ihr abgeholfen werden konnte. Der Herausg.



dem Bremer Kurse sich richten und auf 5 R 44 gr. bis 5 R 45 gr. sich stellen, oder ob sie den Kassenskurs von 5 R 42 gr. bewahren solle. Endlich aber habe doch sich die Praxis für 5 R 45 gr. ausgesprochen, und als Hannover vom 1. Jan. an den Kassenskurs auf 5 R 44 gr. gesetzt, hätte man in Oldenburg gern auch den Kurs erhöht, man hätte aber damit um so weniger Gile gehabt, als eines Theils der Handelskurs auch nicht sehr rasch vorangegangen sei, andern Theils auch der 1. Januar, wegen der vom vorigen Jahre noch fortlaufenden Zahlungen, für das Kassenswesen ein minder bequemer Ueänderungszeitpunkt sei, als etwa der 1. März. Zu diesem Tage solle eine Ueänderung bevorstehen, und zwar werde man, der sonst mit Hannover bestehenden Gemeinsamkeit unbeschadet, den Kurs auf 5 R 45 gr. setzen, womit denn aber natürlich der Kurs von 5 R 42 gr. völlig aufhören werde.

Dies beruhigte mich nun zwar wegen der 5 R 42 gr. die mir nie gefallen hatten, und die ich sehr gern als abgemacht ansah; hinsichtlich des dritten Kursus aber wurde ich auch zufrieden gestellt.

Nichts ist unbequemer, fuhr mein Nachbar fort, als bei wechselndem Kurse die Summe einer aus Gold und Courant bestehenden Rechnung zusammenrechnen zu müssen; volle Genauigkeit ist dabei nie zu erreichen, denn wenn auch wie in Frankreich oder Holland der Nennwerth der Gold und Silbermünzen derselbe wäre, so genießt doch meistens das Gold eine Prime, die in der Summe verschwindet. Daher muß man entweder, wenn man's genau haben will, bei großen Zahlungen die Münzsorten getrennt halten, oder der Uebersicht wegen einen Rechnungskurs einführen, der dann natürlich nicht weiter als für die Summirung großer Rechnungen und Kassebücher gebraucht wird, das Publikum aber und den Verkehr Nichts angeht. Dieß will man bei den hiesigen herrschaftlichen Kassen, und weil man meint erwarten zu dürfen, daß der Kurs sich wieder einmal auf den Stand von 5 R 48 gr. stellen werde, wo wir ihn so manches Jahr gekannt haben, so sollen $5\frac{2}{3}$ R als Rechnungskurs der Pistole angenommen werden — was uns natürlich ganz einerlei sein kann. Freilich, setzte er hinzu, habe ich wohl gehört, daß man mit diesem Rechnungskurse auch eine Kontrolle für die Kassenbeamten beabsichtige; aber wie das möglich

sei, habe ich noch nicht begriffen, werde mir auch keine Mühe darum geben, denn uns geht es nichts an. Hält sich nur der Kassenskurs möglichst nahe am Handelskurs (und daß er das soll, beweiset ja wohl die jetzt bevorstehende Ueänderung), so werde ich beim Bezahlen und Empfangen Gold wie Silber mit fast gleichem Vortheile geben und nehmen können, und wüßte ich wahrlich nicht, was weiter zu wünschen bliebe! Eine geringe Abweichung beider Kurse freilich wird sich nicht allemal vermeiden lassen, zumal hier, wo keine Börse den Handelskurs regelt und es oft schwer hält ihn zu erkennen; ebenso wüßte ich nicht das Mindeste dabei zu erinnern, wenn im Falle solcher Verschiedenheit die Behörde vorschreibt, daß bei einer Courantzahlung, die ich in Gold zu heben wünsche, mir die Pistolen nur nach dem Handelskurs gegeben werden sollen. Es kann das Alles gar nicht anders sein, und wird die Sache von Tage zu Tage mehr an praktischer Bedeutung verlieren, da außer den Heurgeldern und Zinsen für dargeliehene Kapitalien wenig Zahlungen mehr in Golde stehen. Daß die Gewöhnung an die neue Silberwährung einige Zeit koste, begreife ich, aber es zeugt wahrlich nicht vom Scharfsinne, oder von der Geschäftsgewandtheit meiner lieben Mitbürger, wenn sie hier Gespenster sehen.

Ich mußte meinem alten Nachbarn darin Recht geben, und lasse nun nach gerade die Hoffnung fahren, noch mal einen Spuk zu erleben, wo etwas Ordentliches dahinter steckt.

Erbsolgeordnung.

Als in Moorgegenden, welche den ehemaligen Vogteien Jade und Schwey angehörten, die neuen Colonien Sehestedt, Augustshausen und Rönneleemoor angelegt wurden, ist die Bestimmung und Regelung der Vogteigrenzen, welche diese Dorfschaften durchschneiden mußten, unterblieben. Diese Unterlassung ist in ihren Folgen ein großes Uebel, weil sie die Erbsolgeordnung ungewiß macht; während die Grenzbestimmung diese sicher gestellt hätte.

Während nämlich in der Vogtei Jade der älteste Sohn Stammerbe ist, ist solches in der Vogtei Schwey der jüngste Sohn, und während in der Vogtei Jade der Nießbrauch einer Wittve nur bis

zur Großjährigkeit des Stammerben dauert, ist eine Wittve in der Vogtei Schwegel lebenslängliche Nießbräucherin. Der größte Theil dieser Dorfschaften gehört ohne allen Zweifel zur Vogtei Lade.

Jetzt da die Mooregenden mit etwa 130 Stellen ganz bebaut und fast durchweg cultivirt sind, und die Stellen immer größern Werth erlangen, wird die Regulirung der ehemaligen Vogteigrenzen und damit der scharf einander gegenüberstehenden Rechte der Stammerbfolge u., mit jedem Tage schwieriger. Bei der ersten Gründung dieser Colonien hätte dagegen willkürlich jede beliebige Grenze als Vogteigrenze angenommen werden können und damit hätte dann die Stammerbfolge u. ebenfalls eine feste Bestimmung erhalten. Jetzt, nach Verlauf so vieler Jahre kann nicht so willkürlich eine Grenze als Vogteigrenze zur Scheidung der Gegend, wo der älteste Sohn Stammerbe ist und beschränkter Nießbrauch der Wittve gilt, von der, wo der jüngste Sohn Stammerbe ist und ein unbeschränkter Nießbrauch der Wittve herkömmlich gilt, gezogen werden, weil dabei wohlervorbene Rechte in Betracht kommen. Und doch ist eine Regelung hier dringend nöthig, wenn Prozesse dieserhalb verhindert werden sollen, die um so verderblicher werden, weil die Richter sie aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über die ehemaligen Vogtei-Grenzen und eines festen Gewohnheitsrechtes das sich noch nicht bilden konnte, nicht eher entscheiden können, als bis durch Beweis eine geographische Grenze ermittelt ist, was durch Zeugen-Beweis kaum möglich sein dürfte. Die hier vorliegenden eigenthümlichen Verhältnisse verdienen daher sehr die Aufmerksamkeit unserer Gesetzgebung, und es würde gewiß eine Wohlthat

für die Einwohner dieser Dorfschaften sein, wenn sie eine, die Hauptgrundsätze umfassende, Erbfolge-Ordnung erhielten, die ihre Verhältnisse vollständig berücksichtigt.

Nicht weit von diesen Dorfschaften entsteht jetzt im Moore hinter Laderbollenhagen eine neue, viel versprechende Colonie „Menthausen“. Diese Gegend wird freilich nicht von solchen Grenzen durchschnitten, die eine Erbfolgeordnung dort eben so in Zweifel stellen könnten, wie in jenen Dorfschaften, aber dennoch würde es für diese neue Colonie von guten Folgen sein, wenn ihr gleich bei der ersten Gründung, neben vielen andern, ihre künftige Stellung und übrigen Verhältnisse regelnden Bestimmungen, auch eine Erbfolge-Ordnung gegeben würde. Eine solche kann hier, wo von keiner Seite erworbene Rechte entgegenstehn, von einem ganz freien Standpunkt aus mit näherer Bestimmung mehrerer im Erbrecht streitiger Fragen gegeben werden und könnte vielleicht künftig ältern Distrikten zum Muster dienen und von denselben angenommen werden, namentlich von solchen Kirchspielen, wo das mißliebige Mooriemer oder das s. g. Alken*)-Recht mit dem unnatürlichen, durch Gewohnheit eingeführten Nießbrauchsrecht sich eingenistet hat.

Rastede 1848 im Januar.

F. Goose.

*) Der Spottname Alkenrecht, womit das Mooriemer Recht wohl bezeichnet wird, soll davon entstanden sein, daß in frühern Zeiten mehrere Wittven mit dem Vornamen Alke selbst über ihre Wiederverheirathung hinaus im Besitz der Güter ihrer ersten Männer geblieben, während die Stammerben theils nie, theils erst in spätern Jahren, zum Genuß des väterlichen Nachlasses gekommen sind.

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 17. Febr. — Erwiederung an Herrn Dr. A. Lübben. — Man kann mit Hrn. Lübben über den Werth des in der gestrigen Nr. d. Bl. von ihm angelegten Artikels des „Hausfreundes“) völlig einverstanden

*) Der „Hausfreund“ ist eine von mehreren Geistlichen der Münsterischen Diocese herausgegebene, zu Vechta gedruckte, von der dortigen gebildeten Bevölkerung meist desavouirte Wochenschrift, welche sich denselben Bestrebungen anreicht, mit welchen anderswo auch die protestantischen Geistlichen die Orthodoxie und den alten Glauben vor dem neuen Geiste der Zeit zu retten suchen.

sein, aber doch entschieden die Art und Weise mißbilligen, mit der er seine Beschuldigung verallgemeinert, jenen Artikel als ein Zeugniß der Geistesarmuth eines ganzen Landestheils hinstellt und nun Spott und Hohn über die Stadt Vechta und die Bewohner der Münsterischen Kreise ausläßt, von deren „finstern Winkel“) man so wenig wie „von Diefeln Trauben“ erwarten dürfe. Herr Lübben protestirt entschieden da-

**) Schon vor einigen Jahren hat ein College des Hrn. Lübben denselben Witz gegen die Stadt Vechta abgenutzt. (N. Bl. von 1843 Nr. 11.)

gegen, Bosheit als Mutter jenes Artikels anzusehen, aber wenn nach der Quelle seines eignen Artikels geforscht würde, könnte ein Bewohner des Münsterlandes darüber nicht wenigstens zweifelhaft sein? Oder was würde man sagen, wenn ein Bewohner der Münsterischen Kreise die Ammerländer und die Stadt-Oldenburger deshalb als gott- und geistverlassen verhöhnen wollte, weil vor einigen Jahren einige einfältige Ammerländer meinten, daß von Selings Ueberfahrt über das Meer die Zwischenahner Baarfe gestorben seien, und weil man damals in der Stadt Oldenburg so lächerliche Untersuchungen und Operationen wegen der jesuitischen Untriebe des ehrlichen Kaplans Seling begonnen hatte. Wir wissen nicht, ob Herr Lübben, seitdem er den Jeverschen Thurm hinter sich hat, jemals bestrebt gewesen ist, die Bewohner und Verhältnisse der Münsterischen Kreise kennen zu lernen; glauben dies auch nicht, denn sonst würde er leicht zu der Ansicht gelangt sein, daß die dortigen Bewohner weder hinsichtlich der geistigen Negsamkeit noch in sonstiger, insbesondere in sittlicher Beziehung, hinter den Bewohnern der anderen Landestheile zurückstehen. Das aber möge Hr. Lübben uns aufs Wort glauben, daß mit solchen und ähnlichen wider das Münsterland hingeschleuderten übermäßigen Artikeln nicht das Mindeste, am wenigsten das erreicht wird, was damit hat bezweckt werden sollen, wenn dabei überhaupt, die eigene stylistische Uebung abgerechnet, ein Zweck vorgelegen hat. Denn ohne Liebe geschrieben, können sie auch nicht mit Liebe aufgenommen werden, und nur eine Erbitterung und ein näheres Anschließen an diejenigen erregen, welche man vom protestantischen Zelotismus verfolgt glaubt. Aber eine entscheidende Abneigung unter den Bewohnern der verschiedenen Landestheile würden wir eben jetzt um so mehr beklagen, da am Vorabende eines großen politischen Ereignisses eine gegenseitige Annäherung vor Allem zu wünschen wäre.

Stand der Casinocasse in Oldenburg. — Im Jahr 1847 war

die Einnahme: a. Cassenüberschuß von 1846	248 Rtl. 64 gr.
b. Beiträge von wirklichen Mitgliedern	2613 „ — „
c. „ „ temporären Mitgliedern	40 „ — „
d. Eintrittsgeld	160 „ — „
e. Zinsen des Reservefonds und Dividende der Mob.-Assec.	17 „ 21 „
Summe der Einnahmen	3081 Rtl. 13 gr.
Ausgabe: a. Zinsen	1036 Rtl. 51 gr.
b. Capital-Abtrag	423 „ 21 „
c. an den Wirth für Heizung, Licht etc.	350 „ — „
d. Zuschuß zur Tanzmusik	104 „ — „
e. Mobiliar-Versicherung	10 „ 60 „
f. Brandcassenbeitrag	20 „ 70 1/2 „
g. Brandc. Beitrag und sonst. Abgaben	52 „ 37 1/2 „
h. Zeitungen, Zeit- und Flug-Schriften	118 „ 15 1/2 „ *)
i. Buchbinder-Rechnung	29 „ 46 „
k. Unterhaltung des Mobiliars	119 „ 24 1/2 „

Restus 2263 Rtl. 38 gr.

*) Die Postrechnung für Zeitungen, ungefähr 170 Rtl. Cour. betragend, ist erst nach Ablauf des Jahres eingegangen und aus dem schließlichen Ueberschusse zu bezahlen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

l. Unterhaltung des Hauses	Transp. 2263 Rtl. 38 gr.
m. Außerordentlich, zur Vervollständigung des Inventars	135 „ 55 „
n. Verschiedene kleine oder unwörtergehene Ausgaben	96 „ 56 „
o. Aufwand bei Wällen	82 „ 33 „
p. zum Reservefonds	30 „ 30 „
	100 „ — „

Summe der Ausgaben 2710 Rtl. 70 gr. G.

Die Bilanz ergibt einen Cassenbestand von 370 Rtl. 13 gr. G., der jedoch durch obige Zeitungen-Rechnung und eine Schuld für Reparaturen des Gasapparats von c. 120 Rtl. fast verzehret wird. Die Capitalsschuld sank auf 34,238 Rtl. 63 gr. Gold.

Amerikanische Universal-Mühlen. — Dem Mülsergewerbe droht eine gänzliche Umwälzung, wenn die ganz kürzlich durch unsern gegenwärtig in Köln wohnenden Landsmann Mheydt verbesserte f. g. Amerikanische Universal-Mühle sich bewähren sollte. Nach einer Mittheilung im Beiblatt des Kölner Handelsorgans vom 3. Februar d. J. hat diese Erfindung bereits ihre Probe bestanden und Herr Mheydt vollständig die schwierige Aufgabe gelöst, eine in jeder Beziehung dem Landwirthschaft passende Mühle darzustellen. Eine solche Handmühle kostet jetzt nur noch 80 Rthlr.; wahrlich ein äußerst billiger Preis, wenn man berücksichtigt, daß auf einer solchen Mühle, mit zwei Menschen, ohne alle Anstrengung ein Preussisches halbes Malter Getreide in einer Stunde gemahlen wird, und daß die Mühle selbst etwa nur alle 6 Monate geschärft zu werden braucht. Für die jährlichen Zinsen der Kapitalanlage und die Kosten des Schärfens, betragend zusammen 3 Thaler, könnte hiernach selbst der größte Gutbesitzer das zu seinem Hausbedarf nöthige Getreide von Weizen und Roggen, sowie das Viehfutter selbst mahlen und sich so manche jetzt nicht zu vermeidende Nachteile und Unbequemlichkeiten ersparen. Die Mühle soll ein vorzügliches Produkt liefern. Es findet keine Verunreinigung des Mehls durch frisch behäutene Steine statt, denn bei der Universal-Mühle sind die Steine durch Metallscheiben ersetzt. Aus diesem Grunde und weil die Scheiben neben einander laufen, kann das Mehl sich auch niemals erhitzten, was bei den gewöhnlichen Mühlen nicht immer zu vermeiden ist.

Der grüne und der schwarze Thee. — Gewiß haben viele Leser an sich selbst die Erfahrung gemacht, daß ihnen der Genuß des grünen chinesischen Thees bei weitem nicht so gut bekam, als der des schwarzen. In China wird auch kein grüner Thee getrunken. In der Londoner chemischen Gesellschaft stattete denn auch kürzlich ein Chemiker Bericht über die Untersuchung des grünen Thees ab, wobei er versicherte, daß er nicht nur die ganze Färbung und Glanz des grünen Thees entfernte, sondern durch chemische Untersuchung auch gefunden habe, daß sie hauptsächlich aus Malsäure und Ghys bestehe. Daß der Genuß solchen Thees nachtheilig sein muß, unterliegt hiernach keinem Zweifel mehr.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt: Hr. Geh. D. R. N. Dr. Böckel.	„ 10 „
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Ramsauer.	„ 2 „

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 23. Februar.

1848.

N^o 16.

Ueber die angeblich beabsichtigte Menderung des Geldcourses bei den öffentlichen Cassen.

Die in Nr. 12 und 14 dieser Blätter ausgesprochenen Besorgnisse in Absicht auf eine bevorstehende Menderung des Geldcourses bei den öffentlichen Cassen veranlassen mich zur Mittheilung einiger Bemerkungen, welche vielleicht geeignet sind, die Sache unter einem andern Gesichtspuncte erscheinen zu lassen.

Der Umstand auf den der Aufsatz in Nr. 14 vorzugsweise Gewicht legt, den die Redaction der N. Bl. für unglaublich gehalten hat, ist der, daß die Abgabepflichtigen genöthigt werden sollen, das was in Golde angelegt ist, auch mit Goldmünze, und das in Silber Angelegte mit Silbermünze zu bezahlen. Das Erstaunen hierüber kann ich nur für die Frucht gänzlicher Verkennung der wesentlichen Bedeutung des Münzgesetzes halten, welches uns in dem Uebergange von der Goldwährung zur Silberwährung statt der früheren Scheidemünze (fl. Cour.) ein wirkliches Zahlungsmittel in der Landes-Silbermünze gegeben hat.

Es ist nicht die Absicht der Finanzbehörde in dem was in jener Beziehung bisher gesetzlich bestanden hat irgend etwas zu ändern.

Das Münzgesetz vom 10. Jul. 1846. sagt im §. 15. „Rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten welche auf — Gold lauten, wird durch dieses

Gesetz nichts geändert —“ und nach den §§. 16 und 17 sind alle auf Silber stehende bei der Cassé (d. h. an die Cassé und aus derselben) zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze zu beschaffen; nach §. 21 können indeß die auf Silber stehenden Zahlungen an die Cassé auch in Goldmünze nach dem von der Cammer von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Course (dem s. g. Cassé-Course) geleistet werden.

Es müssen demnach, seit der Erlassung des Münzgesetzes wie vorher, alle auf Gold stehende Zahlungen auch wirklich in Goldmünze beschafft werden, wie das der rechtlichen Natur der Zahlungsverbindlichkeit gemäß ist. Wenn daher jemand 5 fl Gold zu zahlen hat, statt dessen aber 5 fl in Silber mit dem Aufgelde zur Cassé bringt, so darf diese die Zahlung nicht annehmen. Der Cassé ist von jeher eine Wechselung untersagt gewesen, eine solche würde aber in jener Annahme liegen; es würde nicht anders seyn, als hätte die Cassé die 5 fl Silber mit dem Aufgelde gegen eine Pistole eingewechselt und dann sich diese letztere von dem Debitanten auf dessen Goldschuld zahlen lassen. Es ist doch dasselbe, ob der Cassirer eine Pistole aus der Cassé weggiebt und dagegen Silbergeld empfängt, oder ob er einen zu Buche stehenden Posten von 5 fl Gold nach empfangener Zahlung in Silbergeld quittirt. Hätte das Münzgesetz solche Zahlungsweise, Silber statt Gold, zulassen wollen, so hätte bestimmt werden müssen, wie viel Aufgeld auf das